

LEGAL AID DEPARTMENT

IRSO

Frankfurt/Main, Friedrichstraße 29
Telefon 71335, 71784, 76017

Frankfurt a.M., den 29.8.1950
2/Be.

3

Alle Schriftstücke erblitten wir
mögl. in doppelter Ausfertigung

An das
Amt für Vermögenskontrolle
und Wiedergutmachung
Abt. Wiedergutmachung
B r e m e n

Landesamt für Wiedergutmachung Bremen		
Eing.: 4. Sep. 1950		
R		
Leantw./Erl.		

Betr.: Rückerstattungssache Otto Kubie gegen Deutsches
Reich - Aktenzeichen: Ra - 172

Der Antragsteller hat zu dem Gutachten von Prof.
Dr.Schäfer vom 21.4.1950 wie folgt Stellung genommen:

" Position d) und e): Hier besteht ein Irrtum zu
meinen Gunsten bezüglich Umwechslung der K/Cs in
Mark.

Position j): Es muss 21,562 Schilling heissen
und nicht 11,562 Schilling.

Ausserdem möchte ich feststellen, dass ich nicht die
gleiche Ansicht wie Prof.Schäfer bezüglich der Um -
wechslungsrate habe. Meiner Meinung nach sollte diese
Rate die gleiche sein wie im Kaufjahr. Die Behörden
in Deutschland werden mir hier zustimmen, dass ich die
Werte in Mark vom Kauftag hätte einsetzen können und
dass dies richtig gewesen wäre. Nach meiner Erinnerung
war die Umwechslungsrate von Schilling zu Mark im
Jahre 1928 gleich 100 Schilling zu etwa 60 Mark und
100 K/Cs waren ungefähr 12,5 Mark, sodass eine Ge -
samtsumme von ungefähr 106,752 östr.Schillingen er -
reicht würde gleich ungefähr 64,414 Mark und 8,500
K/Cs gleich ungefähr 962 Mark gleich zusammen 65,376
Mark. Ich möchte ausserdem erwähnen, dass mit Ausnahme
der antiken Gegenständen alle anderen Sachen im Jahre
1928 neu waren, besonders die Pos. k). Diese Wäsche -
aussteuer wurde 1924 bestellt und die Lieferung nahm
mehrere Jahre in Anspruch, was ihren Wert beweist. Die

54

Lieferung nahm deshalb so lange Zeit in Anspruch, weil alle Gegenstände reich gestickt wurden. Demnach war unser Besitz etwa 10 Jahre alt und weniger zu der Zeit, als er uns entzogen wurde. Einige Gegenstände waren zur Kaufzeit tatsächlich neu.

Falls die Absicht besteht, uns für wenigstens den Materialverlust, den wir erlitten haben, zu entschädigen, so existieren aber noch andere Verluste, die das Dritte Reich uns zugefügt hat, die durch Geld nicht wieder gut zu machen sind. Die Behörden werden einsehen, dass ich wahrheitsgemäss die Preise angeben, die ich für die verschiedenen Gegenstände zur Zeit des Kaufs bezahlt habe, dass jedoch die heutigen Preise, auch für gebrauchte Gegenstände, ein Mehrfaches der von mir gegebenen Werte ausmachen. Ich hatte z.B. eine gebrauchte Nähmaschine gekauft. Der Händler versicherte mir, sie sei nicht älter als 25 Jahre. Wir zahlten £ 15 dafür, was ungefähr 360 DM entspricht oder ungefähr dem fünffachen Wert, den ich für unsere Nähmaschine angegeben habe, die in jeder Hinsicht neu war. Ein anderes Beispiel: Vergangenes Jahr war ich in Österreich und stellte fest, dass dort ein Banyai Teppich, Qualität Smyrna, 300 Schilling per Quadratmeter kostet. Ich sah selbst den Teppich. Er war abgenutzt und an verschiedenen Stellen repariert. Es war ungefähr das Sechsfache, das ich für meine Teppiche bezahlt habe, die sich praktisch in einem fast neuen Zustand nach mehreren Jahren des Gebrauchs befanden. Ich sah hier in Glasgow eine Zusammenstellung von drei Stücken, die der ähnlich ist, die wir verloren haben. Der Preis ist £ 300, ungefähr fünfmal so viel als ich für die gesamte Position c) angegeben habe. Ich sah eine Schlafzimmerzusammensetzung, lange nicht so reich wie die unsrige, zweite Hand, zum Preis von £ 800 oder siebenmal so viel wie ich in der Pos.a angegeben habe.

In Anbetracht des Obengesagten, möchte ich annehmen, dass die Anfangszahlen DM 65.400 sein sollten. Es sollte kein Nachlass für Abnutzung gewährt werden, denn unser ganzer Besitz befand sich in der besten Verfassung zu der Zeit als er eingepackt wurde. Der Teuerungsindex - wenigstens 300% - sollte noch hinzukommen, obgleich es aussieht, dass die Preise für solche Artikel mit einem Durchschnitt von 500% gestiegen sind.

Es ist richtig, dass ich keinen Schadensersatz beansprucht habe für Transportkosten und Lagerung, aber dies tat ich nur deshalb, weil ich ganz vergessen habe, was es gekostet hat. In der Tschechoslovakei hatte ich zwei Lebensversicherungen aufgenommen, die während meiner Abwesenheit verkauft wurden, um die Ausgaben des Umzugs und der Lagerung damit zu decken. Nach meiner Erinnerung betrug der Wert dieser Versicherungen etwa 25.000 K/C. Die ganze Transaktion wurde während meiner Abwesenheit vorgenommen. Ob das Ganze oder nur ein Teil davon für die Kosten verwendet wurde, weiss ich nicht, und da ich keine falschen Angaben machen wollte, liess ich alles weg. "

Wir bitten, diese Ausführungen dem Herrn Sachverständigen zuzuleiten, damit er sein Gutachten nochmals überprüfen kann.

Loim
Loim
(Dr. R. Strauss)

Prof. Dr. - Ing. D. Schäfer

Wirtschaftsprüfer

14. November 1950

(28) Bremen, Schönhausenstraße 89

(29) Bremen, Wiltbergstraße 5

G U T A C H T E N

zum Erstattungsantrag Otto u. Nina K u b i e, Glasgow
erstattet im Auftrage des Senators für die Finanzen Bremen
gemäß Schreiben des OFF Ra 172 OJ/ih v. 6.9.1950

von

Wirtschaftsprüfer Prof. Dr. - Ing. Schäfer, Bremen

Antragsteller führt in seiner Stellungnahme vom 29.8.1950 zur Begründung seiner hohen Forderung folgendes an:

1. Die in seinem Antrag in Schilling und Kronen aufgegebenen Forderungen sollen mit dem Kurs des Anschaffungsjahres umgewertet werden, nicht mit dem heutigen.
2. Kürzung für Abnutzung soll nicht gemacht werden.
3. Als Teuerungsindex soll mindestens 300% gerechnet werden, "obgleich es so aussieht, daß die Preise für solche Artikel mit einem Durchschnitt von 500% gestiegen sind!"

Diese Voraussetzungen würden folgende Erstattungsforderung ergeben:

106 752 österreichische Schillinge zu 59,20 D M/Schilling	63 197,18 DM
8 500 tschechische Kronen zu 12,445 DM/Krone	<u>1 057,82 "</u>
	64 255,-- DM
300% Teuerungszuschlag	<u>192 765,-- "</u>
Sa.	<u>257 020,-- DM</u>

Diese Forderung steht in keinem Verhältnis zu der für das Mobiliar und den Hausrat abgeschlossenen Versicherung für die Zeit vom 10.11.1938 bis 10.11.1939 von 300 000 Tschechen-Kronen, d. s. bei einem Kurs 1949 von

100 Tschechen-Kronen = 8,39 RM = 25 170,-- RM oder 1928 von
100 " " = 12,445 " = 37 335,-- RM.

Wenn die drei Lifts auch eine reichhaltige und hochwertige Wohnungseinrichtung und -Ausstattung (im Gewicht von 7 200 kg) enthielten, so ist die Forderung doch überhöht, was vor allem auf unzutreffende Ansätzen beruht. Belege über Einkaufspreise konnte Antragsteller nicht beibringen. Für die Preisaufstellung ermittelte er die Hälfte der Forderung nur nach Schätzung 1948, für die andere Hälfte setzte er in einschlägigen Geschäften seinerzeit im Ausland erfragte

Preise ein. Auf diese Weise entsteht der Betrag
von 106 752 öster. Schilling
und 8 500 Tschechen-Kronen.

Zu 1) eingangs erwähnter Forderungen:

Die in Auslandswährung gestellte Forderung soll zum Kurse des Anschaffungs-
jahres (1928) umgewertet werden. Dem ist zuzustimmen; hiernach wird der
Anschaffungspreis 1928 64 255,-- RM(DM)

Zu 2) Für die ab 1.9.1924 angeschafften Möbel und den
Hausrat ist ein Abzug für Abnutzung zu machen von 20%
von rd. 43 000,--DM

rd. / .8 655,-- DM
55 600,-- DM.

Zu 3) Der mit 300% geforderte Teuerungszuschlag ist
abwegig und nur von der Auslandswährung erklärlich.
Antragsteller urteilt von Glasgow (England) aus oder
führt ein Beispiel aus Österreich an. Die vom Stati-
stischen Land samt Bremen ausgewiesene Teuerungs-
zahl 1950 gegen 1928 beträgt für die hier angege-
benen Güter 60%, der Teuerungszuschlag mithin
was einen anerkekbaren Erstattungsbetrag ergibt von
statt der Forderung von 260 456,--DM.

33 360,-- DM,
88 960,-- DM,

Hierbei sind die geforderten Einzelpreise nicht beanstandet und die
Forderung Pos. j für Teppiche u. a. ist mit 21 562,--DM statt mit
11 562,--Schilling anerkannt.

Der Vorgang ist wieder beigelegt.



Mager
22. 09/28